

Koschorreck, Wilfried

**Working Paper — Digitized Version**

## Antidumpingrecht im Bereich der Bundesrepublik Deutschland

Kiel Working Paper, No. 3

**Provided in Cooperation with:**

Kiel Institute for the World Economy – Leibniz Center for Research on Global Economic Challenges

*Suggested Citation:* Koschorreck, Wilfried (1973) : Antidumpingrecht im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, Kiel Working Paper, No. 3, Kiel Institute of World Economics (IfW), Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/46858>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Kieler Arbeitspapiere

# Kiel Working Papers

---

Arbeitspapier Nr.3  
Antidumpingrecht im Bereich der  
Bundesrepublik Deutschland

von

Wilfried Koschorreck

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Institut für Weltwirtschaft Kiel

Abteilung I

2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 120

Arbeitspapier Nr.3

Antidumpingrecht im Bereich der  
Bundesrepublik Deutschland

von

Wilfried Koschorreck

November 1973

Mit den Kieler Arbeitspapieren werden Manuskripte, die aus der Arbeit des Instituts für Weltwirtschaft hervorgegangen sind, von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung ist der Autor verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregung und Kritik direkt an ihn zu wenden und etwaige Zitate aus seiner Arbeit vorher mit ihm abzustimmen.

A91104 74 K  
Weltwirtschaft  
Kiel

1. Verfälschungen des Wettbewerbs durch Maßnahmen auf dem Preissektor sind im internationalen Handel häufiger als allgemein angenommen wird. Sie werden durch Preisdifferenzierungen für gleiche oder gleichartige Waren zwischen den Preisen im Herstellerland und denen auf den Exportmärkten bewirkt oder durch die Beeinflussung der Preise über Prämien und Subventionen erzeugt. Soweit aufgrund privatwirtschaftlicher Maßnahmen Preisdifferenzierungen vorgenommen werden, die ein Preisgefälle zwischen den Preisen im Herstellerland und auf den Exportmärkten zur Folge haben, spricht man von Dumping.

Soweit diese Verbilligungen auf Auslandsmärkten durch staatliche Prämien und Subventionen herbeigeführt werden, sind sie dem weiten und außerordentlich differenzierten Bereich der staatlichen Exportförderungsmaßnahmen zuzuordnen. Beide Fallgruppen rechtfertigen nach internationalem Brauch für sich gesehen noch keine Gegenmaßnahmen. Vielmehr müssen sie Ursache für eine bedeutende Schädigung der Erzeuger gleicher oder gleichartiger Güter im jeweiligen Einfuhrland sein, um zu Ausgleichs- bzw. Abwehrmaßnahmen zu berechtigen.

### I. Entwicklung und Definition des Begriffes Dumping

2. Trotz vielfältiger Bemühungen im nationalen wie im internationalen Rahmen ist es bisher nicht gelungen, für das Dumping ein einheitliches Begriffsbild zu prägen. Der Ausdruck "Dumping" stand ursprünglich allgemein für den Fall, daß minderwertige Waren massenhaft und billig auf den Markt geworfen wurden, um einen Wettbewerber auszuschalten. Diese weitere Definition des Dumpings engte sich im Laufe der Zeit auf das Begriffsmerkmal unfairen Geschäftsgebarens im grenzüberschreitenden Handel ein. Jacob Viner nennt in seiner Studie "Dumping - a Problem in In-

ternational Trade" als weit in die Geschichte reichende Beispiele unfairen oder ruinösen Wettbewerbs die Vorgänge im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen der englischen und der kontinentalen Papierindustrie zur Zeit Elisabeth I. und den Handelskrieg zwischen Holländern und Engländern um die Vorherrschaft im baltischen Raum im 17. Jahrhundert.<sup>1</sup> Unter diesem bereits begrenzten Definitionsansatz fand der Begriff "Dumping" dann Eingang in die deutsche und die französische Sprache.<sup>2</sup> Dennoch bestand aber - wenn auch nun begrenzt auf den internationalen Handel - nach wie vor über die Erscheinungsformen des Dumping und ihrer Abgrenzung zu anderen unfairen Geschäftspraktiken Unklarheit. Es wurden die unterschiedlichsten Maßnahmen auf dem weiten Feld des unlauteren Geschäftsgebarens darunter verstanden: Preisverfälschungen ebenso wie allgemein unlauteres Verhalten im Wettbewerb von Produktverfälschungen über Patent- und Warenzeichenmißbräuche bis hin zu verschärftem oder scharfem Wettbewerb.<sup>3</sup>

3. Im Laufe der weiteren Entwicklung wurde der Begriff dann eingeschränkt in Richtung auf Preisdifferenzierungen auf den verschiedenen nationalen Märkten.<sup>4</sup> Da dies jedoch ein nach den Marktgesetzen durchaus normaler Vorgang ist, mußte als diskriminierendes Element zur Erfüllung des Tatbestandes Dumping hinzutreten, daß das Preisniveau im Export- oder Herkunftsland der Ware höher lag als der im Einfuhrland geforderte Preis. Anhand dieser Kriterien bildete sich dann in der Wirtschaftswissenschaft ein im wesentlichen einheitlicher Dumpingbegriff heraus, nämlich

---

<sup>1</sup> Jacob Viner, Dumping, S.374 ff.

<sup>2</sup> Sohl, Harmonisierung des Antidumpingrechts S.3;  
Viner, Dumping S.374.

<sup>3</sup> Steck, GATT und seine Stellung zu Antidumping- und Ausgleichszöllen, S.51 ff;  
Sohl, Harmonisierung des Antidumpingrechts, S.3.

<sup>4</sup> Viner, Dumping S.3.

"Verkauf einer Ware im Ausland zu einem Preis, der niedriger ist als der Verkaufspreis derselben Ware zur gleichen Zeit unter sonst gleichen Umständen im Inland unter Berücksichtigung des Unterschiedes in den Transportkosten."<sup>1</sup>

Durch diese Definition ist ein Dumping also begrifflich schon ausgeschlossen bei Preisdifferenzierungen zwischen dem Inlandsmarkt und den Auslandsmärkten, solange der Preis auf dem Inlandsmarkt gleich hoch oder niedriger ist. Aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Sprachgebrauch wurde dieses sog. Normalwertprinzip, nachdem es bereits in bilaterale Abkommenstexte Aufnahme gefunden hatte, 1948 in das GATT übernommen und somit auch für die Wirtschaftspraxis verbindlich.

#### Der Dumpingbegriff des GATT

4. Nach Artikel VI GATT gilt eine Ware als unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines Einfuhrlandes gebracht, wenn der Preis einer von einem Land in ein anderes Land ausgeführten Ware

- a) niedriger ist als der vergleichbare Preis einer gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr, die zur Verwendung im Ausfuhrland bestimmt ist, oder
- b) bei Fehlen eines derartigen Inlandspreises niedriger ist als

---

<sup>1</sup> Haberler, Der Internationale Handel, S.219. Zum Maß der Übereinstimmung über diese Definition in der Literatur vgl. Pankow, Die gegenwärtige Bedeutung von Dumping-Einfuhren, S.5.

- i) der höchste vergleichbare Preis einer im normalen Handelsverkehr zur Ausfuhr nach einem dritten Land bestimmten gleichartigen Ware oder
- ii) die Herstellungskosten dieser Ware im Ursprungsland, zuzüglich einer angemessenen Spanne für Veräußerungskosten und Gewinn.

Damit scheiden als Dumpingfälle im internationalen Handelsverkehr und auch als Rechtfertigung für Antidumping-Maßnahmen außerdem aus:<sup>1</sup>

- Währungs- oder Valutadumping, das auf eine Diskrepanz zwischen inländischer Bewertung des Geldes und seinem Wechselkurs zurückzuführen ist,
- Frachtendumping, da es Dienstleistungen und nicht Waren zum Gegenstand hat,
- Niedrigpreiseinfuhren als die in der Praxis wohl häufigsten und vom Volumen her wichtigsten der von den Dumpingregelungen nicht erfaßten Fälle.

5. Es sollte allerdings nicht verkannt werden, daß trotz dieser klaren Definition auch heute noch die verschiedensten Tatbestände im internationalen Handel zusätzlich als Dumping charakterisiert werden.<sup>2</sup> Dabei sind die eben genannten Niedrigpreiseinfuhren im allgemeinen Sprachgebrauch am häufigsten als Dumpingwaren gekennzeichnet. Durch sie werden zwar auf dem Absatzmarkt die Preise der inländischen Wettbewerber - wie beim Dumping - unterboten. Möglicherweise sind auch die nachteiligen Folgen

<sup>1</sup> Mueller-Thuns-Beseler, Antidumpingrecht, S.31 f;  
Steck, Das GATT und seine Stellung, S.77 ff.

<sup>2</sup> Sohl, Harmonisierung des Antidumpingrechts, S.4.

für die betroffenen Wirtschaftszweige einschneidend, wenn nicht gar einschneidender als in der Mehrzahl "echter" Dumpingfälle. Es fehlt jedoch an dem Tatbestand des Preisgefälles zwischen dem Preis des Erzeugnisses im Hersteller- und im Absatzland. Der - häufig auffällig - niedrige Preis basiert auf einer Besserstellung der Produzenten im Ausfuhrland bei einigen preisbildenden Faktoren, so insbesondere bei Löhnen oder Rohstoffen, die sich als Kostenvorteile in einem günstigeren Angebotspreis niederschlagen. Das Ausnutzen dieser Vorteile und nicht eine Preisdifferenzierung - mit Preisgefälle von Inlands- zu Auslandsmarkt - sind hier also der Grund für das niedrigere Preisniveau.

6. Dumping i.S. von Art. VI GATT liegt daher nur vor, wenn die Preisdifferenzierung zu niedrigeren Export- im Vergleich zu Inlandspreisen führt. Eine solche Preisgestaltung berechtigt jedoch noch nicht zu Retorsionsmaßnahmen und damit zum Verlassen von bilateral oder multilateral vereinbarten Meist- oder Gleichbegünstigungsgrundsätzen.<sup>1</sup> Vielmehr muß sie für die Industrien des Einfuhr- oder in bestimmten Fällen eines Drittlandes unzumutbare Folgen haben. In Art. VI GATT haben die Vertragsparteien nämlich festgelegt, daß ein Dumping, durch das Waren unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines anderen Landes gebracht werden, erst dann zu verurteilen ist, wenn es eine bedeutende Schädigung eines im Gebiet einer Vertragspartei bestehenden Wirtschaftszweiges verursacht oder zu verursachen droht oder wenn es die Einrichtung eines inländischen Wirtschaftszweiges erheblich verzögert.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Die Frage, ob bei vereinbarter Meistbegünstigung Antidumpingmaßnahmen überhaupt zulässig seien, hat in der Geschichte des Dumpingrechts eine beachtliche Rolle gespielt; vgl. dazu: Steck, Das GATT und seine Stellung S. 33 ff.

<sup>2</sup> Mit einer Ausnahmegenehmigung der GATT-Vertragsparteien kann außerdem ein Einfuhrland - abweichend von dem Grundsatz, daß Einfuhrland und geschädigtes Land identisch sein müssen - auch zum Schutz der Industrien eines geschädigten Drittlandes Antidumpingmaßnahmen ergreifen (Art. VI 6 b GATT). Ein solcher Fall kann auftreten, wenn traditionelle Handelsbeziehungen in Gefahr zu geraten drohen, z.B. weil gewisse Exporte in ein bestimmtes Land von der Fortdauer von Importbedingungen abhängen.



Materielle Voraussetzungen für ein Dumpingverfahren sind somit:

1. Die Preisdifferenzierung führt zu einem gegenüber dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes niedrigeren Preis im Einfuhrland;
2. Dies ist Ursache für eine bedeutende tatsächliche oder drohende Schädigung eines Wirtschaftszweiges des Einfuhr-, in Ausnahmefällen eines Drittlandes.

Es müssen diese - aber es brauchen auch nur diese - Voraussetzungen erfüllt sein, um das Dumping sanktionsfähig zu machen und einen Antidumpingzoll zu verhängen. Ohne Bedeutung sind also die Motive für die Preisdifferenzierung wie etwa das Ziel, auf diese Weise bestimmte Märkte zu erobern, Konkurrenz auszuschalten, übermäßige Vorratshaltung abzubauen, unmoderne Waren abzusetzen u.ä. Ebenso wenig bedarf es des Nachweises einer bestimmten inneren Einstellung in Bezug auf das Dumping wie etwa des Willens, die Industrien im Einfuhrland zu schädigen.<sup>1</sup>

#### Entstehen eines EWG-Antidumpingrechts

7. Das heute für die Bundesrepublik Deutschland geltende Antidumpingrecht ist - vom EGKS-Bereich abgesehen - Gemeinschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaften. Es basiert auf Art. 113 EWGV. Nach dieser Vorschrift wird nach Ablauf der Übergangszeit die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Dies gilt nach Abs.1 dieses Artikels insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen z.B. im Fall von Dumping und Subventionen.

Auf dieser Grundlage erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 5. April 1968 die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern.

---

<sup>1</sup> Sohl, Harmonisierung des Antidumpingrechts, S.8, verweist hinsichtlich dieser Voraussetzungen auf die Geschichte des US-Antidumpingrechts.

8. Diese Verordnung wird von den Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 1968 angewandt und bildet ein wesentliches Element der gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaften. Denn - so heißt es in der Präambel dieser Verordnung - für die harmonische Entwicklung des Außenhandels der Gemeinschaft ist es unerlässlich, einheitliche Abwehrmittel zu besitzen, die unverzüglich und wirkungsvoll die durch Praktiken von Dumping, Prämien und Subventionen hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beheben vermögen und bereits allein durch ihr Vorhandensein einen maßgebenden Einfluß auf die Handelsbeziehungen zwischen der EWG und den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern ausüben können.

9. Ähnliche Überlegungen führten auch im Rahmen der Kennedy-Runde zur Verabschiedung des Antidumping-Kodex. Die Vertragsparteien des GATT hatten erkannt, daß weitere substantielle Zolllsenkungen eine Verschärfung des Wettbewerbs zur Folge haben und bei den jeweils betroffenen Inlandsindustrien den Ruf nach Abwehrmaßnahmen als Ersatz für den verlorengegangenen Zollschutz laut werden lassen würden. Zudem mußte eine weitere Entblößung des Handelsverkehrs von Schutzzöllen in sich verstärkendem Maße die unterschiedlichen "Preise" vergleichbar machen und auch dadurch den Wettbewerb verschärfen. Daher bestand die Befürchtung, daß eine protektionistische Handhabung von Antidumpingregeln die angestrebte weltweite Liberalisierung des Handels wieder zunichte machen könne.<sup>1</sup>

#### EWG-Antidumpingrecht und die Kennedy-Runde

10. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft war zusätzlich ein anderer Aspekt entscheidend, nämlich daß mit Ende der Übergangszeit eine einheitliche Dumpingabwehr gegenüber Drittländern gewährleistet sein mußte. Dementsprechend mußte ihr Zeitplan ausgerichtet sein. Die Dumpingregeln, die

---

<sup>1</sup> Vgl. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Kommissionsentwurf einer Antidumping-Verordnung, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S.995 ff (996).

die einzelnen Mitgliedstaaten mit in die Gemeinschaft eingebracht hatten, basierten zwar alle auf Art. VI GATT, jedoch waren sie sowohl hinsichtlich des materiellen Dumpingrechts als auch in den Verfahrensvorschriften so unterschiedlich ausgestaltet, daß ihnen eine in etwa vergleichbare Wirkung - wie sie ja Mindestvoraussetzung für eine Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik sein mußte - fehlte. So gab es in einigen Mitgliedstaaten ein voll ausgebildetes Antidumpingrecht, während in anderen im Dumpingfall auf allgemeine Schutzklauseln zurückgegriffen werden mußte.<sup>1</sup> Aus diesen Gründen hatte die EWG-Kommission bereits 1962 mit den Vorbereitungen für ein gegenüber Drittländern einheitliches EWG-Antidumpingrecht begonnen. Es sollte spätestens mit dem Ende der Übergangszeit, über die hinaus nach dem Vertrag ein Fortgelten der nationalen Regeln ausgeschlossen war, wenn irgend möglich aber bereits vor diesem Zeitpunkt, in Kraft treten. Außer auf Art. 113 EWG-Vertrag sollte es sich auf Art. VI GATT und die von den Mitgliedstaaten hierzu im GATT mitverabschiedeten Auslegungsregeln gründen.

11. Der Fortschritt der Arbeiten an diesem Projekt wurde innerhalb der Gemeinschaft wesentlich beeinflusst durch den Beginn der Verhandlungen in der Kennedy-Runde. Die GATT-Mitglieder hatten bereits in der Entschließung zur Eröffnung dieser Zollverhandlungen im Jahre 1963 festgelegt, daß zugleich mit den Verhandlungen über den weiteren Abbau der Zölle über eine Vereinheitlichung des Antidumpingrechts verhandelt werden solle.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. im einzelnen die Darstellung bei Mueller-Thuns-Beseler, Antidumpingrecht, S. 9 ff.

<sup>2</sup> GATT-Dok. MIN (63) 9 vom 22.5.1963 sowie die Erwägungsgründe zum GATT-Antidumping-Kodex, abgedruckt bei Mueller-Thuns-Beseler, Antidumpingrecht, S. 149 ff (149).

Sowohl verhandlungstaktische als auch rechtstechnische Überlegungen zwangen deshalb die Gemeinschaft, ihre Arbeiten an der eigenen Antidumpingregelung zeitlich auf den Verhandlungsstand in der Kennedy-Runde abzustimmen und so einzurichten, daß sie mit den dort jeweils erreichten Teilergebnissen Schritt hielten.

12. Diese Überlegungen galten insbesondere im Hinblick darauf, daß so wichtige Handelspartner wie die USA und Kanada, die sich auch in diesem Bereich auf das Protokoll über die vorläufige Anwendung des Allgemeinen Abkommens beriefen und Art. VI GATT nur insoweit anwandten, als er ihrem bei Inkrafttreten des GATT also 1947, geltenden nationalen Recht nicht widersprach. Das bedeutet: für Kanada und die USA galt somit weiterhin ihr Antidumpingrecht aus den Jahren 1904 und 1921, das wegen seiner langen Verfahrensdauer und der sich daraus zwangsläufig ergebenden Unsicherheit für den Einführer bereits seit langem Anlaß zu Beanstandungen gab. Der EWG gelang es - unterstützt von anderen Partnern mit liberaler Grundauffassung in der Handelspolitik - im Rahmen langwieriger Verhandlungen eine Vereinbarung zu erzielen, wie sie im Antidumping-Kodex von 1967 schließlich niedergelegt wurde.

Mueller-Thuns-Beseler heben als wichtigste Errungenschaften des Antidumping-Kodex hervor:<sup>1</sup>

- Verpflichtung zur gleichzeitigen Berücksichtigung der Elemente Dumping und Schaden bei Eröffnung des Antidumping-Verfahrens, spätestens bei Festsetzung vorläufiger Maßnahmen;
- Bindung vorläufiger Maßnahmen an die Voraussetzung der vorläufigen Feststellung eines Dumping und des Vorliegens ausreichen-

---

<sup>1</sup> Mueller-Thuns-Beseler, Antidumpingrecht, S.13-14. Text des Kodex das. S.149 ff. Horn, GATT-Antidumping-Kodex, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters 1967 S.184 ff.

der Beweismittel zur Schadensfrage; Beseitigung der Unsicherheit über die Höhe der zu erwartenden endgültigen Belastung;

- Prinzipielles Verbot der rückwirkenden Erhebung von Antidumpingzöllen.<sup>1</sup>

13. Diese Neuregelung mußte insbesondere auf die Antidumpinggesetzgebung und -praxis der USA bedeutsame Auswirkungen haben, die bis dahin auf dem Antidumping Act von 1921 und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften mit folgenden Besonderheiten fußten:<sup>2</sup>

- Strenge Zweiteilung des Verfahrens. Das Vorliegen eines Dumping wird im ersten Teil der Untersuchung vom Schatzamt geprüft. Erst nach Abschluß dieser Prüfung nimmt eine andere Behörde, die Zollkommission, die Schadensprüfung vor.

Dies führt dazu, daß sich das Prüfungsverfahren ungebührlich lange hinzieht, hat aber zum Beispiel zur Folge, daß ein von Anfang an unter dem Aspekt der "bedeutenden Schädigung eines Wirtschaftszweiges" aussichtsloses Verfahren erst in der zweiten Prüfungsphase eingestellt werden kann.

- Zulässigkeit der Anwendung provisorischer Maßnahmen ohne vorherige Prüfung des Schadensaspektes und ohne Gewißheit über das Ausmaß der endgültigen Belastung führten zu übermäßiger Häufigkeit vorläufiger Maßnahmen und zu lang andauernder Ungewißheit beim Einführer über die endgültige Belastung.
- Zulässigkeit einer bis zu 120 Tagen hinter die Klageerhebung zurückreichende Belastung mit Antidumpingzöllen hatte unzumutbare Unsicherheiten für die Importeure zur Folge.

Das Beispiel der z.Z. der Kennedy-Runde in den Vereinigten Staaten geltenden Antidumping-Gesetzgebung steht jedoch nur für eine Vielzahl ähnlicher Regelungen in anderen Ländern, die nicht etwa in ihrer Schärfe zurückstanden, sondern nur wegen

<sup>1</sup> Außer bei gewissen zollrechtlichen Streitigkeiten und sporadischem Dumping.

<sup>2</sup> Vgl. Beseler, Der Schutz der EWG gegen Dumping und Subventionen aus dritten Ländern, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern 1969 S.8 ff (9).

des geringeren Handelsvolumens weniger Beachtung erhielten.

14. Die Regelungen im GATT-Antidumping-Kodex bilden einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zu einer Harmonisierung des Antidumpingrechts unter den GATT-Mitgliedstaaten. Neben diesen im Vergleich zu Art. VI GATT im materiellen Recht liegenden Vorzügen des Kodex verdienen auch die Vorschriften Beachtung, die der Rechtssicherheit und der Verfahrensklarheit dienen und damit die für die Handelspartner und den freien Warenaustausch notwendige Transparenz des geltenden Rechts gewährleisten. So hatte nach Art. 14 des Kodex jede Vertragspartei alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit spätestens in dem Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen für sie in Kraft trat, ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren mit den Bestimmungen des Antidumping-Kodex übereinstimmen. Außerdem haben sich die Vertragsparteien des Kodex verpflichtet, die GATT-Vertragsparteien über alle Änderungen zu unterrichten, die in ihren Antidumpingvorschriften sowie bei deren Anwendung eintreten.

15. Schließlich haben die Unterzeichner des Kodex die Beobachtung von Antidumping-Rechtsentwicklung und -Praxis institutionalisiert. Wie in Art. 17 vorgesehen, wurde vom GATT ein aus Vertretern der Unterzeichner des Übereinkommens bestehender Antidumping-Ausschuß eingesetzt. Die konstituierende Sitzung fand im November 1968, die erste Tagung des GATT-Antidumping-Ausschusses im Februar 1969 statt. Seitdem tritt er im Herbst eines jeden Jahres zusammen. Damit wird den Vertragsparteien regelmäßig die Gelegenheit gegeben, einander in Fragen der Handhabung der Antidumpingsysteme zu konsultieren, soweit diese die Anwendung des Antidumping-Kodex oder die Verwirklichung seiner Ziele berührt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Unterzeichner: Dänemark, Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Norwegen, Tschechoslowakei, Schweden, Schweiz, USA. Österreich, Portugal, Spanien sind später beigetreten.

## II. Die materiellen Regelungen der EWG-Dumpingverordnung

16. Art. VI GATT, die hierzu ergangenen Interpretationsregeln sowie der materielle Teil des Antidumping-Kodex bildeten die Grundlage für materiellrechtliche Vorschriften der auf Art. 113 EWGV basierenden EWG-Antidumping-Verordnung.

In ihrem Anwendungsbereich erfaßt diese Verordnung Dumpingeinfuhren aus nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern,<sup>1</sup> läßt aber Sonderregelungen aufgrund von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ebenso unberührt<sup>2</sup> wie sie den Erlaß besonderer Maßnahmen nicht ausschließt, soweit sie mit dem GATT vereinbar sind.<sup>3</sup> Die Antidumpingverordnung gilt für Waren des Agrar- wie des gewerblichen Bereichs einschließlich der Euratom-Waren, sie und die Agrar-Marktordnung ergänzen einander insoweit. Lediglich die EGKS-Waren bleiben bis zur Fusion der Verträge den Sonderregelungen des EGKS-Vertrages unterworfen.

### Dumping in der EWG-Verordnung als Preisdumping

17. Die Regelungen der Antidumping-Verordnung beziehen sich ausschließlich auf Fälle von Preisdumping in dem weiter oben (Ziff. 4 ff) bereits entwickelten und eingegrenzten Sinne. Dementsprechend ist nach Art. 3 Abs. 1 a der Verordnung (in enger Anlehnung an Art. VI GATT und den Antidumping-Kodex) eine Ware als Gegenstand eines Dumping, wenn ihr Ausfuhrpreis nach der Gemein-

---

<sup>1</sup> Der EWG-Vertrag geht davon aus, daß in einem Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr Dumping nicht möglich ist, vgl. Mueller-Thuns-Beseler, Antidumpingrecht, S.19 f.

<sup>2</sup> Hierzu zählen die Sonderregelungen für Informations- und Konsultationsverfahren in Assoziierungsabkommen, allgemeinen und Handelsabkommen.

<sup>3</sup> Damit ist die Gemeinschaft gegenüber Nichtmitgliedern des GATT insbesondere aber Staatshandelsländern nicht auf GATT-konforme Mittel eingeschränkt.

schaft niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum Verbrauch im ausführenden Ursprungsland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr. Die sich hieraus ergebende Preisdifferenz ist die Dumpingspanne. Um sie ermitteln zu können, legt die Verordnung die hierfür nötigen Tatbestände fest oder definiert für die Fälle, in denen sich die Kriterien nicht oder nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen lassen, Ersatztatbestände.

### Inlandsmarktpreis

18. Im Normalfall beginnt diese Untersuchung mit der Feststellung des Inlandsmarktpreises, des Preises also, zu dem eine gleichartige Ware auf dem Markt des ausführenden Ursprungslandes im normalen Handelsverkehr zu haben ist. Im Sinne dieser Verordnung ist dabei unter dem Ausdruck "gleichartige Ware" eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist, das heißt, ihr in jeder Hinsicht gleicht oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die charakteristische Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware stark ähneln.<sup>1</sup>

Werden jedoch gleichartige Waren auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes nicht im normalen Handelsverkehr verkauft oder lassen solche Verkäufe wegen der besonderen Marktlage keinen passenden Vergleich zu, so gilt eine Ware dann als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausführpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als:

- der vergleichbare Preis der in ein Drittland ausgeführten gleichartigen Ware, wobei dieser Preis der höchste Ausführpreis sein kann, aber ein repräsentativer Preis sein soll;

---

<sup>1</sup> Art. 5 der Verordnung.



- oder die Herstellungskosten im Ursprungsland zuzüglich eines angemessenen Betrages für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Kosten sowie für den Gewinn. In der Regel darf der Gewinnaufschlag den Gewinn nicht übersteigen, der üblicherweise bei Verkäufen von Waren der gleichen allgemeinen Art auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes erzielt wird.

Bei diesen Alternativen bildet der erste Fall den Grund- und Ausgangstatbestand, während die beiden anderen Vergleichsmaßstäbe, falls sich der Binnenmarktpreis nicht ermitteln läßt, wahlweise angewandt werden können.

#### Indirektes Dumping

19. Als weiteren Fall, bei dem die Ermittlung des Inlandsmarktpreises zu Schwierigkeiten führen kann, regelt die Verordnung das "indirekte" Dumping, damit also insbesondere die sog. Umwegausfuhren. Fehlt es an der Voraussetzung des "ausführenden Ursprungslandes", wird also eine Ware nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt, sondern aus einem anderen Land in die Gemeinschaft ausgeführt, so wird zur Feststellung eines Dumping nur in der Regel der Preis einer gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes verglichen. Es kann dann auch ein Vergleich mit dem gleichen Preis im Ursprungsland angestellt werden, insbesondere wenn die Ware nur im Durchfuhrverkehr durch das Ausfuhrland befördert oder im Ausfuhrland nicht hergestellt wird oder wenn es dort keinen vergleichbaren Preis für sie gibt.

#### Ausfuhrpreise

20. Zur Feststellung der Dumpingspanne ist dann der Vergleich des nach diesen Grundsätzen ermittelten Preises mit dem Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft vorzunehmen.

Die Gemeinschaft hat sich - wie bereits durch den Antidumping-Kodex vorgesehen - dafür entschieden, den Preisvergleich zwischen dem

Binnenmarktpreis des Ursprungslandes und dem Preis einer gleichartigen zur Ausfuhr bestimmten Ware beim Verlassen dieses Landes vorzunehmen, also nicht etwa auf den Preis bei der Einfuhr in das importierende Land abzustellen. Damit wird eine Vielzahl von Streitpunkten über die Behandlung von Transport- und sonstigen zwischen der Ein- und Ausfuhr anfallenden Kosten vermieden. Was letztere angeht, so klärt Art. 3 ausdrücklich, daß eine Ware nicht deshalb als Gegenstand eines Dumpings gelten darf, weil Zölle und Abgaben, die eine gleichartige, zur Verwendung im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmte Ware belasten, nicht erhoben oder erstattet wurden.<sup>1</sup>

### Verschleiertes Dumping

21. Ebenfalls geregelt ist durch die Verordnung, wie Fälle des sog. "verschleierten" Dumping zu behandeln sind. Typisch für diese Art des Dumping sind Preisdifferenzierungen zwischen geschäftlich miteinander in Verbindung stehenden Unternehmen oder Fälle, bei denen der Ausfuhrpreis noch normal ist, er aber nach Ankunft der Ware im Einfuhrland aufgrund von Ausgleichsvereinbarungen zwischen den Beteiligten herabgeschleust wird. Gibt es nämlich keinen Ausfuhrpreis oder stellt sich heraus, daß dieser Preis wegen einer geschäftlichen Verbindung oder einer Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Ausführer und dem Einführer oder einem Dritten keinen zuverlässigen Preisvergleich gestattet, so kann der Ausfuhrpreis auf der Grundlage des Preises errechnet werden, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wird, oder, wenn die Ware nicht an einen unabhängigen Käufer oder nicht in dem Zustand weiterverkauft wird, in dem sie eingeführt würde, auf jeder angemessenen Grundlage (Art.3 Abs.3 der Verordnung).

---

<sup>1</sup> Art.3 Abs.5 der Verordnung; vgl. dazu auch Art. XVI GATT und F.K. Liebich, Grundriss, S.75 und 116.

### Modalitäten des Preisvergleichs

22. Erstmals in der Geschichte des kontinentaleuropäischen Antidumpingrechts regelt diese Verordnung auch die Modalitäten des Preisvergleichs.<sup>1</sup> Sie setzt dabei in den Grundtatbeständen einen Preisvergleich zwischen tatsächlich gehandhabten Preisen als selbstverständlich voraus. Auf dieser Basis bezieht sich der Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Inlandspreis des Ursprungslandes oder Ausfuhrlandes (oder gegebenenfalls dem Ausfuhrpreis nach einem Drittland oder den dort genannten Herstellungskosten) auf Preise der gleichen Handelsstufe (grundsätzlich die Stufe ab Werk) und auf Verkäufe, die zu möglichst nahe beieinanderliegenden Zeitpunkten vorgenommen wurden. Jedoch sind die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Besteuerung und in den sonstigen die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Umständen jedesmal nach Lage des Falles gebührend zu berücksichtigen. Damit ist sichergestellt, daß besondere Kalkulationsfaktoren ihre Bedeutung behalten, wie etwa Unterschiede in den Kosten für Verkauf, Transport, Kreditierung sowie Werbung und Kundendienst. Alle diese Faktoren sind - soweit sie sich auf die Preisbildung auswirken - zu prüfen und im Rahmen des Ermessensspielraums bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

### Schädigung eines Wirtschaftszweiges

23. Wird aufgrund dieser Vorschriften festgestellt, daß eine Ware Gegenstand eines Dumping ist, so kann dennoch ein Antidumpingzoll erst erhoben werden, wenn ihr Verbringen auf den Markt der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verursacht oder zu verursachen droht oder die Errichtung eines Wirtschaftszweiges,

---

<sup>1</sup> Beseler, Schutz der EWG gegen Dumping, in: Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern 1969, S.11.

dessen baldiger Aufbau in der Gemeinschaft vorgesehen ist, erheblich verzögert.

Art. VI GATT und dem Antidumping-Kodex folgend sieht auch die Gemeinschaft in einer diskriminierenden Preispolitik allein keinen ausreichenden Grund für Retorsionsmaßnahmen und damit schwerwiegende Eingriffe in die Freiheit des Welt-handels. Vielmehr müssen die Preisdifferenzierungen, damit ein Antidumpingzoll verlangt werden kann, kausal sein für die vor- genannten schwerwiegenden Schädigungen in Einfuhr- oder in Aus- nahmefällen in einem Drittland.

#### Die Schadenskriterien

24. Die Verordnung legt gleichzeitig die Schadenskriterien fest: Die Bewertung der Schädigung beruht auf der Untersuchung aller Faktoren, welche die Lage des betroffenen Wirtschaftszweiges beeinflussen, beispielsweise der bisherigen und der vor- aussichtlichen Entwicklung folgender Daten : Umsatz, Marktanteil, Gewinn, Preise (einschließlich der Spanne, um die der Lieferpreis der verzollten Ware niedriger oder höher ist als der repräsentative vergleichbare Preis der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr in der Gemeinschaft), Ausführerergebnisse, Beschäftigung, Umfang der Dumpingimporte und der sonstigen Einfuhren, Grad der Kapazitätsausnutzung des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft, Produktivität und restriktive Handelspraktiken.

25. Um festzustellen, ob Dumpingimporte eine Schädigung verursachen, werden alle sonstigen Faktoren geprüft, die einzeln oder zusammen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig einwirken. Unter anderem sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Umfang und Preise der ohne Dumping getätigten Einfuhren der betreffenden Ware, der Wettbewerb zwischen den

Erzeugern der Gemeinschaft selbst, ein Rückgang der Nachfrage infolge des Erscheinens von Substitutionswaren oder infolge von Änderungen der Verbrauchergewohnheiten.

26. Die Auswirkung der Dumpingeinfuhren wird an dem Kriterium der gleichartigen Gemeinschaftsware gemessen, wenn die verfügbaren Unterlagen eine entsprechende Abgrenzung erlauben, beispielsweise an Hand der Merkmale Erzeugungsverfahren, Erzeugungsleistung, Gewinn. Läßt sich die Erzeugung der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft nicht nach diesen Merkmalen abgrenzen, so wird die Auswirkung der Dumpingeinfuhren in ihrem Einfluß auf die kleinste, die gleichartige Ware miteinschließenden Erzeugnisgruppe oder Reihe von Waren gemessen, für welche die erforderlichen Angaben erhältlich sind.

27. Die ganze Strenge in der Definition der Schadenskriterien - und damit die liberale Tendenz der EWG-Antidumpingregelung - zeigt sich in Art.4 Abs.1 der Verordnung:

- Die Feststellung, daß eine Schädigung vorliegt, wird nur getroffen, wenn die Dumpingeinfuhren nachweislich deren Hauptursache sind. Zur Feststellung dieser Schädigung werden einerseits die tatsächlich verzeichneten Auswirkungen des Dumpings und andererseits die Gesamtheit aller sonstigen Faktoren gegeneinander abgewogen, die auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachteilig einwirken.
- Die Feststellung, daß eine Schädigung droht, muß auf Tatsachen und nicht lediglich auf Behauptungen, Vermutungen oder entfernten Möglichkeiten beruhen. Das Eintreten von Umständen, unter denen das Dumping eine Schädigung verursachen würde, muß klar vorauszusehen sein und unmittelbar bevorstehen.

Der Begriff "Wirtschaftszweig der Gemeinschaft"

28. Diese liberale Grundtendenz setzt sich fort bei der Definition des Begriffs "Wirtschaftszweig der Gemeinschaft." Darunter sind sämtliche Erzeuger gleichartiger Waren in der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamterzeugung einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung dieser Waren ausmacht, außer in folgenden Fällen:

- Sind Erzeuger gleichzeitig Einführer der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumpings ist, so ist es zulässig, unter "Wirtschaftszweig der Gemeinschaft" nur die übrigen Erzeuger zu verstehen.
  
- Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gemeinschaft hinsichtlich der betroffenen Produktion in mehrere Wettbewerbsmärkte eingeteilt und können die Erzeuger in jedem einzelnen Markt als ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesehen werden. Das kann dann geschehen, wenn wegen der Transportkosten alle Erzeuger in einem solchen Markt die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit ihrer Erzeugung der betreffenden Ware auf diesem Markt verkaufen, während die gleiche, aber in einem anderen Teil der Gemeinschaft erzeugte Ware auf diesem Markt nicht oder fast nicht verkauft wird, oder wenn besondere regionale Absatzbedingungen bestehen, welche die Erzeuger in einem solchen Markt in gleichem Ausmaß von der übrigen Erzeugung isolieren. Unter diesen Umständen setzt jedoch die Feststellung einer Schädigung voraus, daß die Gesamtheit oder fast die Gesamtheit der Erzeugung dieser Ware auf dem beschriebenen Markt eine Schädigung erfährt.

29. Hierbei fällt insbesondere auf, mit welcher Zurückhaltung und Enge die sog. Regionalklausel gefaßt ist. Sie übernimmt

hier nämlich wörtlich Art.4 Buchst. a) Ziff.2 des Antidumping-Kodex, der diese Voraussetzungen für "ein Land" festlegt und in dessen Buchst. b) dann seinerzeit mit Zustimmung der Gemeinschaft die Klausel aufgenommen wurde: Haben zwei oder mehr Länder einen solchen Grad der Integration erreicht, daß sie die Merkmale eines einzigen einheitlichen Marktes aufweisen, so gelten die Erzeuger des gesamten Integrationsgebietes als Wirtschaftszweig im Sinne der für "ein Land" geltenden Regelung.

Neben diese sehr liberale materielle Regelung der Dumping- und Retorsionsvoraussetzungen tritt ein in gleichem Geist verfaßtes Verfahrensrecht.

### III. Das Verfahrensrecht im Rahmen der EWG-Antidumping-Verordnung

#### Antragsberechtigung

30. Antragsberechtigt im Antidumpingverfahren ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft handelt, der sich durch ein Dumping für geschädigt oder bedroht hält. Sie alle können unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens stellen. Anträge können bei den einzelnen Mitgliedstaaten oder bei der Kommission gestellt werden. In dieser ersten Phase des Verfahrens liegt das Vorprüfungsrecht bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Der Antrag ist dabei an den Mitgliedstaat gerichtet, in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Tätigkeit ausübt, wobei es unerheblich ist, in welchem Mitgliedstaat sich das beanstandete Dumping auswirkt. Der Mitgliedstaat überläßt der Kommission eine Abschrift des Antrages. Wird der Antrag an die Kommission gerichtet, so übermittelt sie ihn unverzüglich dem zuständigen Mitgliedstaat.

#### Antragsinhalt

31. Nach Artikel 7 muß der Antrag enthalten:

- a) die Bezeichnung der Ware, die angeblich Gegenstand eines Dumping ist;

- b) die Angabe des Ausfuhrlandes;
- c) soweit möglich, die Angabe des Ursprungslandes, des Erzeugers und des Ausführers der betreffenden Ware;
- d) Beweismittel hinsichtlich des Dumpings und der sich daraus ergebenden Schädigung des Wirtschaftszweigs, der sich für geschädigt oder bedroht hält.

Um die Übermittlung dieser Angaben zu beschleunigen, hat die EWG als Leitfaden einen Fragebogen herausgegeben, der es den Antragstellern erleichtern soll, diese für die Zulässigkeitsprüfung erforderlichen Angaben zu erbringen.<sup>1</sup>

#### Vorprüfung der Anträge

32. Anhand dieser Unterlagen nehmen die Mitgliedstaaten eine erste Vorprüfung der Anträge vor. Fällt diese positiv aus,<sup>2</sup> so überläßt der Mitgliedstaat den Antrag der EWG-Kommission, die die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet und eine gemeinschaftliche Sachaufklärung einleitet, die sich gleichzeitig auf die Elemente Dumping und Schädigung erstrecken muß.

Der EWG-Kommission obliegen sodann

- die Veröffentlichung der sog. Antidumping-Verfahrens-Bekanntmachung, mit der Im- und Exporteur auf die Möglichkeit von Antidumpingmaßnahmen hingewiesen werden,
- Beschaffung von Informationen und Anhörung der Parteien.

Die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Nachprüfungen und Kontrollen auf ihren Gebieten selbst durch. Der Koordinierung dieser verschiedenen Maßnahmen dient ein Konsultationsverfahren zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten.

---

<sup>1</sup> Vgl. den Text bei Mueller-Thuns-Beseler, Antidumpingrecht S.130 ff.

<sup>2</sup> Bei negativem Ausgang stellt der Mitgliedstaat das Verfahren ein.



Arrangements

33. Ein Anlaß zum Abschluß eines Verfahrens bereits in diesem Stadium kann durch ein sog. Arrangement<sup>1</sup> gegeben sein. Nach Art.14 Abs.2 Buchst.a) der Verordnung stellt die Kommission - sofern sie hierin eine Lösung für den Dumpingfall sieht - fest, daß keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wenn sich die Ausfühler während der Sachaufklärung freiwillig verpflichten, ihre Preise so zu ändern, daß die Dumpingspanne entfällt, oder die Ausfuhr der betreffenden Ware nach der Gemeinschaft zu unterlassen. Für die Ausfühler bildet es kein besonderes Risiko, sich auf dieses Verfahren einzulassen. Art.14 Abs.2 Buchst. c) bestimmt nämlich, daß die Ausfühler davon absehen können, eine solche Verpflichtung zu übernehmen, oder sich weigern können, einer entsprechenden Aufforderung der Kommission nachzukommen, ohne ihrer Sache zu schaden. Allerdings kann die Kommission feststellen, daß die Drohung einer Schädigung mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten wird, wenn die Dumpingeinfuhren andauern. Auch kann auf Wunsch des Ausführers oder auf Beschluß der Kommission trotz eines Arrangements die Prüfung der Schädigung zu Ende geführt werden. Kommt die Kommission dann allerdings zu dem Ergebnis, daß eine Schädigung nicht vorliegt, so wird die Verpflichtung der Ausfühler automatisch hinfällig, es sei denn, diese bestätigen ihre Weitergeltung.

34. Auf diese Art sind interessanterweise alle seit Inkrafttreten der Antidumping-Verordnung im Jahre 1968 anhängig gewordenen Antidumping-Verfahren beigelegt worden. Es ist dabei jeweils zu einem förmlichen Abschluß des Verfahrens gekommen. In den Bekanntmachungen der Kommission über den Abschluß eines Prüfungsverfahrens heißt es dann: "Im Verlauf dieses Verfahrens

---

<sup>1</sup> Vgl. Mueller-Thuns-Beseler, Antidumpingrecht der EWG, S.86 f.

hat die Kommission von den Ausführern der fraglichen Waren befriedigende Zusicherungen erhalten, die es ihr ermöglichen, von der Einführung von Schutzmaßnahmen abzusehen. Das Verfahren wird deshalb abgeschlossen."

35. Es sind zwei Wege, die in diesem Güteverfahren durch "eine Art Selbstbeschränkung" der Ausführer zum Ziel führen können: Die Preis- oder die Mengenregulierung. Obwohl die Verordnung selbst in Art.14 nur die Preisanhebung um die Dumpingspanne oder den Ausfuhrstopp bei der betreffenden Ware in die Gemeinschaft als Lösung anbietet, hat die Kommission auch schon eine bloße Mengenregulierung als zulässig, sachgerecht und ausreichend angesehen.

Kommt ein solches Güteverfahren nicht zu einem die Kommission befriedigenden Abschluß oder sind die Ausführer zu einem Arrangement nicht bereit, so tritt das Verfahren in die Entscheidungsphase.

#### Entscheidung im Antidumpingverfahren

36. Kommt die Kommission im Laufe der Prüfungen zu dem Ergebnis, daß Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind, so kann sie, falls Einwände seitens der Mitgliedstaaten nicht erhoben werden, das Verfahren einstellen. Stimmt ein Mitgliedstaat dem Vorschlag nicht zu, so schließt der Rat auf Antrag der Kommission das Verfahren mit qualifizierter Mehrheit ab.

37. Ergibt sich jedoch aus der endgültigen Feststellung, daß Dumping und Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Vorgehen, so legt die

Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, der normalerweise die Festsetzung eines Antidumpingzolls beinhaltet.<sup>1</sup> Zu den traditionellen Bedingungen Dumping und ursächliche Schädigung kommt durch Art. 17 der Verordnung noch ein weiteres Element hinzu, nämlich, daß die Interessen der Gemeinschaft es erfordern. Insoweit wird hier Art. 2 der Verordnung konkretisiert, in dem es heißt: Ein "Antidumpingzoll kann auf jede Ware erhoben werden," wenn Dumping und kausale bedeutende Schädigung eines Wirtschaftszweiges vorliegen. Die Kommission muß also ihrem Vorschlag eine Gesamtabwägung aller Interessen der Gemeinschaft zugrunde legen.

In dieser Regelung ist sicherlich eine Politisierung der Dumpingabwehr zu sehen,<sup>2</sup> die dazu führen kann, daß wirklich schwache Bereiche aufgrund außenhandels- oder allgemein-politischer übergeordneter Aspekte das Nachsehen haben. Damit wird aber letztlich nur der aus dem nationalen Bereich sattsam bekannte Interessengegensatz zwischen wirtschafts-, finanz- und außenpolitischen Interessenträgern auf die Gemeinschaftsebene gehoben und institutionalisiert. Andererseits hat sich auch die Regelung in den USA, die bei Vorliegen der Kriterien zwingend zu Antidumpingmaßnahmen führt, unter wirtschaftspolitischen Aspekten nicht bewährt. Die EWG-Verordnung stellte insoweit die liberale Variante einer unvollkommenen Regelung dar.

Über den Vorschlag der Kommission zur Verhängung eines Antidumpingzolls beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

---

<sup>1</sup> Soweit es sich um Nichtmitglieder des GATT handelt, können es auch die in Art. 1 Abs. 2 angesprochenen "besonderen Maßnahmen" sein.

<sup>2</sup> Vgl. Beseler, Schutz der EWG gegen Dumping, ZfZ 1969, S. 42.

### Eilverfahren

38. Aufgrund der Erfahrung, daß der Schutz gegen Dumpingpraktiken in gewissen Fällen schnell gewährt werden muß, sieht die Verordnung auch ein sog. Eilverfahren vor. Damit soll sichergestellt werden, daß die Gemeinschaft während der verhältnismäßig langen, zur endgültigen Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Zeitraums über geeignete Schutzmöglichkeiten verfügt. Zu diesem Zweck kann die EG-Kommission, ohne den Rat zu präjudizieren, auf eigene Initiative oder Antrag eines Mitgliedstaates in einem Dringlichkeitsverfahren vorläufige Antidumpingzölle festsetzen. Sie werden jedoch nicht erhoben, vielmehr ist für sie lediglich Sicherheit zu leisten. Auch in diesem Dringlichkeitsverfahren sind starke rechtsstaatliche Garantien eingebaut, vor allem ist die Geltungsdauer derartiger vorläufiger Maßnahmen auf 3 Monate begrenzt.

### IV. Gesamtbeurteilung des EWG-Antidumpingrechts

39. Im materiellen wie im verfahrensrechtlichen Teil zeigt die EWG-Antidumpingverordnung eine stark liberale Grundausrichtung. Sie schließt an die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Kennedy-Runde an, die internationalen Antidumping-Regelungen möglichst liberal zu gestalten. Die Gemeinschaft verfügt damit über ein im internationalen Rahmen akzeptiertes umfassendes Antidumpingrecht, das voll mit dem Antidumping-Kodex übereinstimmt und diesen in wesentlichen Punkten verfeinert. Auch die Praktizierung der Antidumping-Verordnung hat bisher im GATT zu keinen Beanstandungen geführt.

### Stellung der Gemeinschaft im Rahmen der Verhandlungen um den weiteren Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse

40. Dementsprechend hat die Gemeinschaft und damit auch die Bundesrepublik in den Verhandlungen um den Abbau nichttarifärer

Handelshemmnisse im Bereich des Antidumpingrechts eine starke Stellung. Hier sind die Bemühungen zunächst darauf gerichtet, daß die Staaten, die sich im Rahmen der Kennedy-Runde auf den GATT-Antidumping-Kodex geeinigt haben, diesen nach Text in ihr nationales Recht transformieren und ihn dem Geiste nach praktizieren. In diesem Zusammenhang werden in letzter Zeit besonders häufig Angriffe gegen die Vereinigten Staaten gerichtet, sie verschärften im Rahmen einer tendenziell protektionistischer werdenden Handelspolitik ihre Antidumping-Politik zunehmend.<sup>1</sup>

41. Ein weiteres Problem bei dem Bemühen, den GATT-Antidumping-Kodex für alle GATT-Mitglieder akzeptabel zu machen, bilden die Entwicklungsländer. Diese Länder vertreten die Auffassung, die materiellen Regelungen müßten besondere Lösungen für die Feststellung des Inlandsmarktpreises und den Vergleich mit den Einfuhrpreisen enthalten, wenn es sich um den Aufbau exportorientierter Industrien im Zuge der allgemeinen Präferenzregelungen zugunsten von Entwicklungsländern handelt. Für dieses Problem zeichnet sich bisher in der Arbeitsgruppe 2 des Ausschusses für den Handel mit Industrieprodukten des GATT noch keine Annäherung der Standpunkte ab.

---

<sup>1</sup> Vgl. Neue Züricher Zeitung (Fernaussgabe) vom 24.1.1972.